



## Niederschrift über die 88. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Vorbehaltlich der Genehmigung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.11.2019  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:24 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Zur Sitzung anwesend:

#### Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

#### Zweiter Bürgermeister

Ammon, Erich

Stellvertreter für Ersten Bürgermeister Habel bei TOP  
11;  
bis 18:55 Uhr, TOP 13.1

#### Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred

Krippner, Hans-Peter

Osswald, Birgit

Schönfelder, Roland

Schwämmlein, Gerd

Spano, Stefan

Ströbel, Rainer

bis 18:55 Uhr, TOP 13.1

ab 17:04 Uhr, TOP 7

#### Stellvertreter

Ritter, Margit

Stellvertreterin für Stadtrat Schwämmlein bei TOP 3

#### Zuhörer aus dem Stadtrat

Reuther, Christoph

Schlager, Anni

Vogel, Markus

#### Schriftführer

Werner, Jenny

#### von der Verwaltung

Brand, Richard

Bühler, Gerhard

Kreß, Christian

Scherzer, Michaela

Seichter, Hans-Peter

Tiefel, Guido

Vogel, Daniela

Zessinger, Gudrun

### Abwesend / Entschuldigt:

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

1. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn (BGS/EWS);  
hier: Vorstellung der Gebührenkalkulation
2. Trägerschaft Jugendzentrum Alte Post
3. Konzessionsvertrag mit der infra fürth gmbh
4. Haushaltsplanungen 2020 der Stadt Langenzenn;  
hier: Vorberatung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
5. Glasfaseranschluss an Grund- und Mittelschule;  
hier: aktueller Sachstand
6. Beauftragung Reparatur Drehleiterfahrzeug DLK 30/1 FF Langenzenn
7. Veröffentlichung des Seniorenrates zur Kommunalwahl 2020
8. Mitteilungen
  - 8.1. Anfrage Stadtrat Ströbel zu Pflegearbeiten am Stadtfriedhof
  - 8.2. Förderbescheide Mobilfunk
9. Sonstiges
  - 9.1. Anfrage Stadtrat Durlak;  
hier: Städtebauförderungsprogramm

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses fest.

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden vor Tagesordnungspunkt 1 behandelt.

Mit der restlichen Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **Öffentlicher Teil**

- 1. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn (BGS/EWS);  
hier: Vorstellung der Gebührenkalkulation**

### Sachverhalt:

Die Stadt Langenzenn hat den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) beauftragt, den Gebührenbedarf für den Bemessungszeitraum 2020 bis 2023 für die Entwässerungseinrichtung zu ermitteln.

Die Stadt Langenzenn hat zum 01.01.2016 die so genannte gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Von Seiten des Prüfungsverbandes erfolgte nun für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 die Berechnung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses sowie des geschätzten Ergebnisses für 2019. Der neue Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2020 bis 2023.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Bemessungszeitraum kalkuliert werden.

Des Weiteren empfiehlt der Bayerische Prüfungsverband der Stadt Langenzenn die §§ 2 und 3 der BGS/EWS entsprechend der Mustersatzung anzupassen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt vom Ergebnis der Gebührenkalkulation des BKPV für die Entwässerungseinrichtung Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2020 auf 2,19 €/m<sup>3</sup> (bisher 1,96 €/m<sup>3</sup>) festzusetzen. Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr sowie die Grundgebühr bleiben unverändert.

Die Verwaltung wird beauftragt die Gebührenänderung und die Vorschläge des BKPV aus der Mustersatzung in die Satzungsänderung zum 01.01.2019 mit aufzunehmen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **2. Trägerschaft Jugendzentrum Alte Post**

### **Sachverhalt:**

Dem Ausschuss wurde in der Sitzung vom 23.10.2019 zur Kenntnis gegeben, dass der Kooperationsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde bezüglich der Trägerschaft für das Jugendzentrum Alte Post mit Weggang des Diakons Sebastian Wartha endet.

In einer Gesprächsrunde mit allen Beteiligten wurde die weitere Vorgehensweise beraten, folgendes kann berichtet werden:

- Eine Fortführung der Trägerschaft durch die evangelische Kirchengemeinde Langenzenn wird als nicht sinnvoll erachtet. Es steht aktuell und auch nicht in vertretbarem Zeitraum kirchliches Personal zur Mitarbeit im Jugendzentrum zur Verfügung. Synergieeffekte zwischen kirchlicher und kommunaler offener Jugendarbeit sind dadurch nicht mehr vorhanden.
- Der Förderverein Jugendzentrum Alte Post e.V. hat sich ausführlich mit der Thematik beschäftigt. In der Mitgliederversammlung vom 24.10.2019 erfolgte einstimmig die Beschlussfassung, dass eine Übernahme der Trägerschaft durch den Förderverein Jugendzentrum Alte Post e.V. auf Grund der geltenden Satzung des Fördervereins nicht möglich ist.
- Für die Verwaltung blieb nur noch festzustellen, dass zur weiteren Aufrechterhaltung des Betriebs des Jugendzentrums Alte Post die Stadt Langenzenn die Trägerschaft übernehmen müsste.

Unbestritten genießt das Jugendzentrum Alte Post einen guten Ruf. In der Einrichtung wird wertvolle pädagogische Arbeit im Bereich der offenen Jugendhilfe geleistet, was dem Gedanken einer sozialen Stadt in bester Weise entspricht.

Es besteht der Wunsch auf Fortführung der Arbeit, unter Beibehaltung der Selbstverwaltung im größtmöglichen Maße sowie der bisherigen Personalgestellung mit zwei hauptamtlich Beschäftigten sowie einer Stelle zur Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres.

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Langenzenn die Trägerschaft für das Jugendzentrum Alte Post übernimmt. Die Verwaltung wird mit der Bearbeitung folgender Punkte beauftragt:

- Entwurf einer Nutzungssatzung für die städtische Einrichtung Jugendzentrum unter Einbindung der Leitziele des Jugendzentrums.
- Zur Erhaltung der Selbstverwaltung in höchst möglichem Ausmaß, wäre eine Vereinbarung mit dem Förderverein zu treffen, hinsichtlich der Ausrichtung von Großveranstaltungen für das Jugendzentrum, sowie der zweckgebundenen zur Verfügungstellung des erwirtschafteten Gewinns.
- Die Festlegung der künftigen Buchhaltung unter Beachtung der Vorschriften der Kameralistik.
- Ggfs. Vereinbarung mit der evangelischen Kirchengemeinde Langenzenn hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung des Jugendzentrums.
- Personalgestellung - Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

Stadtrat Schönfelder möchte, dass zuerst in Zusammenarbeit mit dem Jugendhaus eine Satzung ausgearbeitet werden und erst dann der Stadtrat über eine Übernahme der Trägerschaft beschließen soll.

#### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, Dekan Schuster Rederecht zu erteilen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Dekan Schuster sagt zu, dass die Trägerschaft von der Kirche bis zur Klärung beibehalten werden kann.

#### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Trägerschaft für das Jugendzentrum „Alte Post“ anzustreben. Für die Nutzung der Einrichtung ist eine Satzung zu erlassen.

Mit der evangelischen Kirchengemeinde ist eine Übergangsregelung zur Trägerschaft zu treffen.

Des Weiteren beauftragt der Verwaltungs- und Finanzausschuss die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Satzung für die städtische Einrichtung sowie zur Prüfung der weiteren Voraussetzungen zum künftigen Betrieb des Jugendzentrums Alte Post.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **3. Konzessionsvertrag mit der infra fürth gmbh**

#### **Sachverhalt:**

Die Versorgung der Bürger mit leitungsgebundener Energie ist nur durch Leitungen möglich, die in öffentlichen Straßen verlegt werden. Konzessionsverträge sind dabei Wegenutzungsverträge, mit denen eine Gemeinde einem Energieversorgungsunternehmen das Recht einräumt, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb eines Energienetzes zur allgemeinen Versorgung zu nutzen. Rechtlich sind Konzessionsverträge als privatrechtliche Verträge zwischen Gemeinde und Versorgungsunternehmen einzuordnen. Neben

dem Recht zur Wegenutzung enthalten Konzessionsverträge gewöhnlich Regelungen zur Konzessionsabgabenzahlung, zur Information und Koordination von Straßen- und Leitungsarbeiten, zur Tragung von Folgekosten sowie zur Netzübernahme nach Ablauf des Konzessionsvertrags.

Konzessionsverträge sind üblich in Bezug auf die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme. Die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, die besonders detaillierte Vorgaben beinhalten, betreffen jedoch nur Konzessionsverträge in der Elektrizitäts- und Gasversorgung.

Das Verfahren der Konzessionsvergabe ist in § 46 EnWG geregelt. Mit den Vorschriften soll gewährleistet werden, dass in regelmäßigen Abständen ein „Wettbewerb um die Infrastruktur“ entstehen kann.

Die mögliche Höhe der Konzessionsabgaben ergibt sich aus der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), die Höchstpreise festsetzt, die nicht überschritten werden können.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Langenzenn und der infra fürth gmbh für die Versorgung der Langenzenner Bürgerinnen und Bürger mit Erdgas läuft zum 31.12.2019 aus. Es muss deshalb ein neuer Konzessionsvertrag unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzeslage geschlossen werden.

Eine Veröffentlichung des abzuschließenden Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgte im Bundesanzeiger am 09.03.2018. Bewerbungen anderer Gasversorger sind nicht eingegangen.

Bei dem vorliegenden Vertragsentwurf handelt es sich um den Musterkonzessionsvertrag Gas welcher zwischen dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) vereinbart und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt und im Allgemeinen Ministerialblatt öffentlich bekanntgemacht wurde.

Von Seiten der infra fürth gmbh wurde der Stadt Langenzenn der Musterkonzessionsvertrag mit minimalen Ergänzungen bzw. Klarstellungen zur Verhandlung vorgelegt, welche im Detail mit Herrn Dr. Weber vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) besprochen und abgestimmt wurden. Abschließend ist festzustellen, dass der nun vorliegende Vertragsentwurf mit einer zwanzigjährigen Laufzeit zu Gunsten der Stadt Langenzenn optimiert wurde.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, der infra fürth gmbh weiterhin die allgemeine öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas zu übertragen.

Die infra fürth gmbh zahlt der Stadt Langenzenn eine Konzessionsabgabe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Konzessionsvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Der Entwurf des Konzessionsvertrages vom 15.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird zum Abschluss des Vertrages ermächtigt und beauftragt.

**4. Haushaltsplanungen 2020 der Stadt Langenzenn;  
hier: Vorberatung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes**

**Sachverhalt:**

Dem Verwaltungs- und Finanzausschusses werden die Eckdaten zum Haushalt 2020 vorgestellt.

Beratungen hierzu sollen in einer Sondersitzung am Donnerstag, 28.11.2019, erfolgen.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**5. Glasfaseranschluss an Grund- und Mittelschule;  
hier: aktueller Sachstand**

**Sachverhalt:**

Die Grund- und Mittelschule Langenzenn soll jeweils einen Glasfaseranschluss erhalten. Den Anschluss an das Glasfasernetz ermöglicht die „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser“ vom 23.05.2018 des Freistaates Bayern.

Die Stadt Langenzenn beteiligt sich an einem landkreisweiten Ausschreibungsverfahren, das federführend vom Landratsamt Fürth verwaltet wird. Die gemeinsame Ausschreibung soll eventuelle Doppelaufgrabungen bei Schulen, die sich in unmittelbarer Nähe zu Landkreisliegenschaften befinden, verhindern und eine effektive Nutzung von öffentlichen Haushaltsmitteln ermöglichen.

Der Landkreis Fürth hat dafür das Planungsbüro Kaiser-Amm GmbH aus Forchheim damit beauftragt, für alle Landkreis-, sowie Grund- und Mittelschulen der Landkreiskommunen die Ausschreibung zu erstellen und das Verfahren durchzuführen. Jedoch bleibt der jeweilige Sachaufwandsträger der Auftraggeber.

Nach Kostenschätzung und Leistungsverzeichnis wurde mit einer Summe von ca. 51.930,00 € pro Glasfaseranschluss für die Grund- und Mittelschule Langenzenn gerechnet. Demgegenüber steht ein Fördersatz von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch Förderhöchstbetrag von 50.000,00 Euro je öffentliche Schule. Der Förderantrag ist von der Stadt Langenzenn zu stellen.

Nach Auskunft vom Landratsamt Fürth wurde das Ausschreibungsverfahren bereits durchgeführt und ein Anbieter ausgewählt. Die Vergabe des Auftrags erfolgt in TOP 10.2.

Nach Förderzusage der Regierung kann der Anbieter mit den Bauarbeiten beginnen. Die Bauarbeiten werden nach Einschätzung des Landratsamtes im 1. Quartal 2020 anlaufen können.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**6. Beauftragung Reparatur Drehleiterfahrzeug DLK 30/1 FF Langenzenn**

**Sachverhalt:**

Beim vorhandenen Drehleiterfahrzeug DLK 30/1 der Freiwilligen Feuerwehr Langenzenn ist es notwendig, verschiedene elektronische Bauteile auszutauschen und die Aktualisierung

der Steuerungssoftware vorzunehmen. Dieser Vorgang ist notwendig, da es in der Vergangenheit bereits mehrmals zu Ausfällen elektronischer Bauteile und dadurch zu Funktionseinschränkungen kam.

Wichtige Maßnahmen hierbei sind unter anderem:

- Softwareupdate an allen Steuerungen und Displays
- Erneuerung diverser CAN-Bus-Anschlusskabel im Unter- und Oberwagen
- Kalibrierung der 3D-Lasterfassung mit dem Servicetool
- Erneuerung und Einstellung des DC-DC-Wandlers Korbwinkelgeber und aller Anschlusskabel des Korbbedienstandes
- Nachrüstung eines elektronischen Fehlerspeichers in das CAN-Bussystem

Durch Umwelteinflüsse wie Sonneneinstrahlung, Wasser, Schmutz, Temperaturschwankungen, punktuelle Abnutzung, sowie altersbedingtem Verschleiß, sind diese Teile in besonderem Maße ab dem 10. Betriebsjahr gefährdet. Die Anschaffung des vorhandenen Drehleiterfahrzeuges erfolgte im Jahr 2005. Bei der Zehn-Jahres-Inspektion im Jahr 2015 wurde aus Kostengründen von einer Umbaumaßnahme abgesehen, da zu diesem Zeitpunkt keine Mängel am Fahrzeug erkennbar waren.

Die nächste Zehn-Jahres-Inspektion ist für 2025 geplant. Aufgrund der sonst guten Substanz des Drehleiterfahrzeuges ist mit einer Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges bis 2035 zu rechnen. Durch die gute Pflege und des Zustandes des Fahrzeuges empfiehlt deshalb der Hersteller die oben genannten Maßnahmen durchzuführen.

Aktuell befindet sich das Drehleiterfahrzeug wegen gravierender Störungen beim Hersteller im Werk in Karlsruhe. Der Freiwilligen Feuerwehr Langenzenn steht zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit ein Mietfahrzeug zur Verfügung. Der Verwaltung liegt ein Kostenvorschlag der Herstellerfirma vor. Dieser beläuft sich auf 21.287,66 € für Reparaturkosten. Mietkosten für ein Leihfahrzeug während der Reparaturphase fallen nicht an. Die Herstellerfirma verzichtet aus Kulanzgründen. Durch eine zeitnahe Reparatur des sich im Herstellerwerk befindlichen Drehleiterfahrzeuges können die Ausgaben für einen erneuten Transfer geringgehalten werden.

Um die Gefahren für die freiwilligen Feuerwehrdienstleistenden einzugrenzen, ist diese Reparatur dringend erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt dem Verwaltungs- und Finanzausschuss der außerplanmäßigen Ausgabe zur Reparatur des Drehleiterfahrzeuges zuzustimmen.

### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 21.287,66 € zur Reparatur des Drehleiterfahrzeuges DLK 30/1 der Freiwilligen Feuerwehr Langenzenn.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 0**

## **7. Veröffentlichung des Seniorenrates zur Kommunalwahl 2020**

### **Sachverhalt:**

Der Seniorenrat hat sich mit Anfrage vom 05.08.2019 an die Verwaltung gewandt, um eine Stellungnahme zu dem Text sowie eine Freigabe zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zu erhalten.

Die Geschäftsleitung hat den Text zunächst in die Fachabteilungen zur Prüfung gegeben, um ihn mit deren fachlichen Kommentaren/Ergänzungen wieder an den Seniorenrat zu senden.

Da die Verwaltung rechtlich nicht entscheidungsbefugt ist, dem Seniorenrat eine Veröffentlichung zu genehmigen, sondern dies Aufgabe des politischen Gremiums ist, wurde dem Seniorenrat mitgeteilt, dass diese Frage im Verwaltungs- und Finanzausschuss beraten werden muss.

Folgende Fragestellungen sind bei einer Entscheidung zu betrachten:

## I. **Der Seniorenrat ist eine Einrichtung der Stadt Langenzenn**

Die Satzung beschreibt die Aufgaben des Seniorenrates wie folgt:

### **Satzung:**

#### **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Langenzenn richtet einen Rat zur Förderung der Belange seiner älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.
- (2) Er erhält die Bezeichnung „Seniorenrat der Stadt Langenzenn“.

#### **§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates**

- (1) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Langenzenn zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (2) Der Seniorenrat kann über den Ersten Bürgermeister an den Stadtrat Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten herantragen und so mitwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden.
- (3) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates zu behandeln und zu beantworten. Hierzu soll dem/der Vorsitzenden bzw. einer Vertretung auf Antrag im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (4) Der/die Vorsitzende erhält die Tagesordnung zu allen öffentlichen Stadtratssitzungen.
- (5) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.
- (6) Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist unter Einbeziehung der Einnahmen ein Verwendungsnachweis zu führen; dieser unterliegt den Bestimmungen der kommunalen Rechnungsprüfung.

Die Satzung trifft somit keine Aussagen über eigenständige Presseveröffentlichungen. Bislang wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungs- und Finanzausschusses dem Seniorenrat eine Seite pro Ausgabe in „Langenzenn aktuell“ zur Darstellung der Aktivitäten, Terminankündigungen und Berichten zur Verfügung gestellt.

## II. **Der Seniorenrat beabsichtigt erstmals eine Veröffentlichung in dieser Form und in diesem Umfang in „Langenzenn aktuell“. Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung**



zur Veröffentlichung.

- III. Es gibt aus Sicht der Verwaltung Bedarf an Klarstellungen bzw. Ergänzungen zum Text.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Ergänzungen zum Text sind nachstehend gekennzeichnet.

- IV. Zusammenstellung der Kosten bei vier Druckseiten und Beilage

Die Kosten des Drucks wurden nicht näher benannt. Für das Einlegen in „Langenzenn aktuell“ werden ca. 520,00 € fällig. Das Budget des Seniorenrates für die übliche Seite in Langenzenn liegt bei jährlich 6.000,00 €, aktuell sind ca. 5.400,00 € verbraucht, wobei noch ca. drei Ausgaben fehlen. Die Veröffentlichung würde aller Voraussicht nach zu einer überplanmäßigen Ausgabe führen, die zu genehmigen ist. Eine Deckung könnte vielleicht im Rahmen des Gesamtbudgets erfolgen.

- V. Hinweis auf die Neutralitätspflicht in Wahlzeiten

Die Stadt Langenzenn selbst, Organe der Stadt Langenzenn und Einrichtungen, selbst leitende Bedienstete haben in Wahlzeiten eine erhöhte Neutralitätspflicht (sh. z.B. VGH BW, Beschlüsse vom 02.05.2019). Dies gilt insbesondere bei Veröffentlichungen. Eventuelle Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden.

- VI. Verantwortlich im Sinne des Presserechts?

Grundsätzlich ist der Erste Bürgermeister aufgrund seiner Organstellung verantwortlich für sämtliche Veröffentlichungen der Stadt Langenzenn. Der Seniorenrat ist juristisch gesehen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Deshalb ist zumindest fraglich, ob der Vorsitzende verantwortlich dafür sein kann, selbst wenn die Veröffentlichung seinen Namen und seine Unterschrift trägt. Die Verwaltung rät auf jeden Fall, dass ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, Herrn Klinner Rederecht zu erteilen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Herr Klinner erklärt, dass der Seniorenrat eine eigenständige Interessenvertretung ist. Die Kosten der Veröffentlichung des Flyers sind durch Spenden gedeckt.

Der Flyer des Seniorenrates mit Ergänzungen der Verwaltung liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, dass der Seniorenrat auf eigene Kosten Veröffentlichungen durchführen darf. Die Veröffentlichungen müssen die klare Kennzeichnung enthalten, dass es sich um Veröffentlichungen des Seniorenrats und nicht der Stadt Langenzenn handeln. Eine Haftung der Stadt muss ausgeschlossen sein.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

<b>8. Mitteilungen</b>
------------------------

## **8.1. Anfrage Stadtrat Ströbel zu Pflegearbeiten am Stadtfriedhof**

### **Sachverhalt:**

Mitteilung zur Anfrage aus der 22. Sitzung des Stadtrates am 25.07.2019.

Stadtrat Ströbel bittet die Verwaltung zu prüfen, wer für die Pflege des Beetes um das Denkmal auf dem Stadtfriedhof zuständig ist, da Pflegemaßnahmen notwendig wären.

Die Friedhofsverwaltung hat sich bezüglich der Zuständigkeit mit dem evangelischen Pfarramt Langenzenn in Verbindung gesetzt und erhielt die Auskunft, dass die Zuständigkeit für das Denkmal sowie die Anpflanzungen bei der Kirchenverwaltung liegen.

Über notwendige Pflegemaßnahmen am Beet um das Denkmal war im Pfarramt zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt. Es wurde zugesichert, das Denkmal in Augenschein zu nehmen und ggf. erforderliche Unterhaltsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Die Friedhofsverwaltung teilt mit, dass ein Schreiben des Dekan vorliegt, dass das Bett und das Denkmal vom Heimatverein gepflegt werden.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **8.2. Förderbescheide Mobilfunk**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung teilt mit, dass ein Förderprogramm zum Ausbau des Mobilfunknetzes aufgelegt wurde. Auf Anfrage der Verwaltung bei der Förderstelle wurde mitgeteilt, dass es in Langenzenn keine Versorgungslücken gibt und daher keine Zuschüsse zu erwarten sind.

Das Antwortschreiben von der Regierung der Oberpfalz liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **9. Sonstiges**

### **9.1. Anfrage Stadtrat Durlak; hier: Städtebauförderungsprogramm**

### **Sachverhalt:**

Stadtrat Durlak bittet darum, dass die Unterlagen zur Städtebauförderung im Ratsinformationssystem eingestellt werden.